

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 17.06.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2012 beschlossen :

§ 1

§ 41 erhält folgende Fassung :

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt je m ³ Abwasser | EUR 1,88 |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | EUR 0,24 |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
je m ³ Abwasser oder Wasser | EUR 1,88 |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser : | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | EUR 12,00 |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | EUR 1,60 |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2015 in Kraft.

Sinzheim, den 17.06.2015

gez.

Ernst
Bürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.